

Hugo Preuß: Gesammelte Schriften, 5 Bde. Hrsg. v. Detlef Lehnert und Christoph Müller. Erster Band: Politik und Gesellschaft im Kaiserreich. Hrsg. v. Lothar Albertin und Christoph Müller. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2007. X, 812 S.; Leinen: 89.– €. ISBN 3-16-149016-3.

Drei der wichtigsten Figuren des Weimarer Richtungsstreits ist die wissenschaftliche Ehre einer Gesamtausgabe zuteil geworden. Es handelt sich um *Erich Kaufmann*, *Hermann Heller* und *Hans Kelsen*. Die gesammelten Schriften *Kaufmanns* sind bereits im Jahre 1960 unter der Redaktion von *Karl Josef Partsch* erschienen. Elf Jahre später – dank der Bemühungen *Martin Draths* und *Christoph Müllers* – ist in Leiden eine Ausgabe der gesammelten Schriften *Hellers* veröffentlicht worden, eine zweite Auflage erschien 1992 in Tübingen. Das dritte Projekt ist gerade im Werden begriffen. *Matthias Jestaedt* unternimmt eine Gesamtausgabe der Werke *Hans Kelsens*; der erste Band wird noch in diesem Jahr erwartet.

Diese Rezension indes ist einem vierten Projekt gewidmet, den „Gesammelten Schriften“ von *Hugo Preuß*. Dieser zählte nicht zur Gruppe derjenigen, die sich prominent in die Diskussion des Methoden- und Richtungsstreits der Weimarer Zeit einmischten. Als „Vater“ der Weimarer Reichsverfassung war er in der Sache jedoch an vielem beteiligt, was auf den Jahrestagungen der Staatsrechtslehrer so heftig diskutiert wurde. Gewiß nicht an allem. Die berühmt gewordene Auseinandersetzung auf der vierten Tagung im Jahre 1926 in Münster, auf der die von *Erich Kaufmann* vertretene nichtpositivistische Position und *Hans Nawiaskys* Positivismus aufeinanderprallten, wurde durch die Kontroverse über die Auslegung des Gleichheitssatzes, Art. 109 WRV, ausgelöst (dazu: *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 1999, Bd. 3, S. 189–192). *Preuß* hatte schon in den 1917 erschienenen „Vorschlägen zur Abänderung der Reichsverfassung“ die „in Mißkredit geratenen ‚Grundrechte‘“ erwähnt und gleich hinzugefügt, „[e]inen Katalog solcher [...] wieder einzufügen, ist auch heute nicht ratsam“ (*Preuß*, *Staat, Recht und Freiheit*, 1926, S. 290–335 [300]). Im Entwurf I der WRV waren nur ganz rudimentäre Grundrechtsbestimmungen enthalten, die von den Volksbeauftragten durch Übernahme einiger Artikel aus der Paulskirchenverfassung etwas erweitert wurden. Aber der große, selbständige Grundrechtsteil der WRV ist eher gegen den Wunsch von *Preuß* und erst in den Beratungen im Verfassungsausschuß in die WRV gekommen (vgl. *Christoph Gusy*, *Die Weimarer Reichsverfassung*, 1997, S. 69–73, 272–275 et passim). Doch bereits auf der zweiten Jahrestagung der Vereinigung im Jahre 1924, die in Jena stattfand, haben *Carl Schmitt* und *Erwin Jacobi* Referate über die Rolle des Weimarer Reichspräsidenten gehalten. Dessen Anfang der dreißiger Jahre mehrfach vorgenommene Berufung auf die in Art. 48 WRV vorgesehenen Maßnahmen ließ sich mit einer „Reserve-Verfassung“ gleichsetzen und zählt zu den Faktoren, die für das Ende der Weimarer Republik verantwortlich gemacht werden. Bekanntlich hatte *Preuß* – wie *Max Weber* – sich maßgeblich für einen starken, plebiszitär legitimierten Reichspräsidenten eingesetzt, auch wenn es kaum vertretbar wäre zu behaupten, daß die seit 1924 diskutierte Umdeutung des Art. 48 *Preuß*'s Absichten widerspiegelte.

Preuß war aber nicht nur Staatsrechtler und Vater der Weimarer Reichsverfassung, sondern auch Rechtstheoretiker, Kommunalrechtler und Publizist. Nicht zuletzt diese Vielseitigkeit des Berliner Gelehrten wird anhand seiner „Gesammelten Schriften“, die in fünf großen Bänden unter der Leitung von *Detlef Lehnert* und *Christoph Müller* herausgegeben werden, deutlich. Die „Gesammelten Schriften“ enthalten sämtliche Arbeiten *Preuß*'s mit Ausnahme der drei großen Monographien – „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ (1889), „Das städtische Amtsrecht in Preußen“ (1902) und „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens“ (1906) –, die in Nachdrucken verfügbar sind. Im Sommer dieses Jahres ist der erste Band der „Gesammelten Schriften“ erschienen. Dabei handelt es sich um den 812 Seiten starken und vorzüglich editierten Band „Politik und Gesellschaft im Kaiserreich“, herausgegeben von *Lothar Albertin* in Zusammenarbeit mit *Christoph Müller*.

Um sich zunächst der Person *Hugo Preuß*'s zuzuwenden: Geboren am 28. 10. 1860 in Berlin, wuchs *Preuß* in einer gebildeten, wohlhabenden Berliner Kaufmannsfamilie auf. Er besuchte das Sophien-Gymnasium und studierte ab dem Wintersemester 1879 Rechtswissenschaften, Geschichte und Philosophie in Berlin und Heidelberg. Im Mai 1883 legte er die Erste Juristische Staatsprüfung vor dem *Königlich Preussischen Kammergericht* in Berlin ab und wurde im selben Jahr mit einer zivilrechtlichen Arbeit in Göttingen promoviert. Er brach den Referendardienst ab, um die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. 1889 folgte die Habilitation in Berlin, und zwar mit der außergewöhnlich scharfsinnigen, *Otto v. Gierke* zugeeigneten Arbeit „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ (im folgenden: „Gemeinde“), die im selben Jahr veröffentlicht wurde. Im gleichen Jahr

heiratete er *Else Liebermann*, unter deren Verwandten wir den Maler *Max Liebermann* finden.

Die Berliner Fakultät bemühte sich mehrfach, den höchst begabten Privatdozenten zum außerordentlichen Professor berufen zu lassen, doch vergebens. Ein wohl wichtiger Teil der Erklärung liegt in den Vorgängen um den „Fall *Preuß*“ – den Protest *Preuß*'s am 26. 10. 1898 gegen den Versuch des preußischen Kulturministers, die Lehrtätigkeit jüdischer Lehrerinnen in den Berliner Volksschulen auf jüdischen Religionsunterricht zu beschränken. *Preuß*'s Protest führte zu einem Aufruhr, dessen Auswirkungen seinem Fortkommen an der Universität schaden (vgl. dazu *Günther Gillissen*, *Hugo Preuß*, 2000 [1955], S. 64–68). 1906 wurde *Preuß* schließlich und endlich zum Professor ernannt, und zwar an der neuen Berliner Handelshochschule.

Bereits 1895 war *Preuß* als Stadtverordneter in das Rote Rathaus gewählt worden, 1910 zum ehrenamtlichen Mitglied des Magistrats von Berlin – er war insgesamt 23 Jahre in der Berliner Kommunalpolitik tätig. Die mit dieser praktischen Tätigkeit zusammenhängenden theoretischen Überlegungen *Preuß*'s fanden ihren Weg in eine Reihe seiner Schriften, nicht zuletzt in die 1906 erschienene „Entwicklung des deutschen Städtewesens“. Mit den Themen aus diesem Gebiet befaßt sich der fünfte Band der „Gesammelten Schriften“, den *Christoph Müller* unter dem Titel „Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik“ herausgibt.

Im Oktober 1918 zum Rektor der Handelshochschule ernannt, legte *Preuß* einen Monat später das Amt nieder, da *Friedrich Ebert* ihm am 15. 11. 1918 die Leitung des Reichsamts des Inneren anbot – dies bedeutete nichts anderes als den Auftrag, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Der Rolle *Preuß*'s bei der Entstehung der Weimarer Reichsverfassung und den politisch-verfassungsrechtlichen, von *Preuß*'s angesprochenen Fragen der Weimarer Zeit sind der dritte und der vierte Band der „Gesammelten Schriften“ gewidmet. *Marcus Llanque* und *Christoph Schönberger* geben den als „Verfassungsentwürfe, Verfassungskommentare, Verfassungstheorie“ betitelten, dritten Band heraus, *Detlef Lehnert* den vierten Band mit dem Titel „Politik und Verfassung in der Weimarer Republik“.

Preuß war auch nicht zuletzt Rechtstheoretiker ersten Ranges. Wie *Otto v. Gierke* vertrat er die Genossenschaftstheorie, nach der die engeren politischen Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Ihre Hauptwirksamkeit habe die Genossenschaftstheorie, so *Preuß*, „bisher im Gebiet des Privatrechts entfaltet, hier ihre Begriffe gefasst und ausgestaltet. Aber ihr Grundgedanke strebt seinem ureigenen Wesen gemäß über die Grenzen des Privatrechts hinaus; sie ist ihrer ganzen Anlage nach eine allgemeine Rechts-, keine blosse Privatrechts-Theorie, wie ja der Begriff, dessen Erfassung ihren ganzen Inhalt bildet, der Begriff der Person, ein Centralbegriff nicht des Privatrechts, sondern des Rechts überhaupt ist. Wie im besonders das Staatsrecht Klärung und Bereicherung aus dem Ideenschatze der Genossenschaftstheorie gewinnen kann und soll, darauf hat vor allem *Gierke* [...] unermüdlich hingewiesen“ (Gemeinde, S. 233).

Dieser Ansatz löste die Kritik von niemand Geringerem als *Hans Kelsen* aus, und zwar bereits in seinen 1911 erschienenen „Hauptproblemen der Staatsrechtslehre“. Der Kampf *Kelsens* gegen den Naturalismus in der Rechtswissenschaft durchzieht seine Schriften von Anfang an, und es kommt nicht von ungefähr, wenn *Kelsen*, mit Blick auf *Preuß*, „die Annahme eines realen, psychischen Gesamtwillens“ kategorisch ablehnt (ebd. S. 697). *Preuß* hatte allerdings zugestanden, es gebe „[e]inen exakten Beweis für die Existenz eines Gemeinwillens [...] nicht, ebensowenig wie für die Existenz eines Individualwillens“ (Stellvertretung oder Organschaft?, in: *Jherings Jahrbücher* 44 [1902], S. 429–479 [441]). Doch dieses Zugeständnis treffe, so *Kelsen*, den Punkt nicht. Vielmehr fehlten „die Voraussetzungen für das Dasein eines realpsychischen Gesamtwillens des Staates [...], da unter dem Terminus Staatswille ein ganz anderer als ein realpsychischer Tatbestand zu verstehen“ sei (Hauptprobleme, S. 698 [Hervorhebung im Original]). Obwohl *Preuß* nie auf *Kelsen* geantwortet hat, hätte er an dieser Stelle gut erwidern können, und zwar daß es auf keinen Fall um den Gesamtwillen eines Staates gehe, denn „dies Herrschaftsverhältnis d. h. die Ueberordnung des Gesamtwillens über die von ihm umschlossenen Teilwillen ist nichts dem Staate als solchem begrifflich Eigenthümliches; vielmehr – wie wir in Uebereinstimmung mit *Gierke*, *Rosin* und *Brie* erkennen – der gemeinsame charakteristische Grundzug für das sozialrechtliche Verhältniss aller Gesamtpersonen zu ihren Gliedpersonen“ (Gemeinde, S. 189).

Trotz diametral entgegengesetzter Ausgangspunkte – *Kelsens* auf dem Badener Neukantianismus beruhender Kampf gegen den Naturalismus in der Rechtswissenschaft und *Preuß*'s naturalistisch zu verstehende menschliche Verbände, auf denen die Lehre von der Genossenschaft fußt – vertraten beide Denker zu einigen Fragen vergleichbare Positionen. Man denkt hier nicht zuletzt daran, daß beide den Souverän

nitätsbegriff nachdrücklich zurückgewiesen haben. Die teilweise parallelen Positionen von *Kelsen* und *Preuß* sind in der jüngsten *Preuß*-Forschung denn auch nicht vernachlässigt worden, vgl. z. B. *Detlef Lehnert*, Hugo Preuß als moderner Klassiker einer kritischen Theorie der „verfaßten“ Politik, in: *Politische Vierteljahresschrift* 33 (1992), S. 33–54, bes. 48–51; *Dian Schefold*, Hugo Preuß, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, 1993, S. 429–453, bes. 437–441; *Christoph Schönberger*, Das Parlament im Anstaltsstaat, 1997, S. 367–404, bes. 368 f. Mit *Werken Preuß* zu rechtstheoretischen sowie zu öffentlichrechtlichen Fragen befaßt sich der zweite Band der „Gesammelten Schriften“, den *Dian Schefold* unter dem Titel „Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie im Kaiserreich“ herausgibt.

Um auf den ersten Band der „Gesammelten Schriften“ zurückzukommen, umfaßt dieser *Preuß* politische Schriften aus der Periode des Kaiserreichs, einschließlich der während des Weltkriegs geschriebenen Arbeiten. Es ist dem Herausgeber *Lothar Albertin* gelungen, eng mit den Themen der Schriften *Preuß* zusammenhängende Ereignisse – von dem mächtigen Schatten *Bismarcks* ausgehend bis zum Ende des Weltkrieges – detailreich zu schildern. Aus *Preuß* zahlreichen Schriften aus dieser Periode (1885–1918) – allein in diesem Band finden sich 53 Schriften, und 85 weitere aus dieser Periode werden im zweiten, dritten und fünften Band erscheinen – soll hier die Aufmerksamkeit auf zwei Abhandlungen gelenkt werden, und zwar auf „Die Junkerfrage“ aus dem Jahre 1897 und „Das deutsche Volk und die Politik“ aus dem Jahre 1915.

Der „Liberalismus im Umbruch“, ein Thema, mit dem sich *Albertin* im ersten Abschnitt seiner Einleitung beschäftigt, spiegelt sich in *Werken Preuß* ab 1885 für die von *Theodor Barth* herausgegebene Wochenschrift „Die Nation“ wider. Obwohl *Preuß* und sein Freund *Barth* ursprünglich der Sozialdemokratie distanziert gegenüberstanden, erkannten sie nach und nach, wie *Albertin* ausführt, „daß der revisionistische Flügel der sozialdemokratischen Partei in vielen Fragen das Erbe der liberalen Bewegung angetreten hatte“ (S. 14).

Das Feindbild bestand im preußischen Junkertum, und *Preuß* nahm in seiner ursprünglich in aufeinanderfolgenden Nummern von „Die Nation“ erschienenen Abhandlung „Die Junkerfrage“ (S. 201–274, editorische Erläuterungen S. 734–739) kein Blatt vor den Mund: „Persönlich freie Leute bäuerlichen Standes gab es im ganzen Königreich östlich der Elbe nur sehr wenige [...]. Die ganze Masse der Landbewohner war erbuntertänig in verschiedenen Abstufungen bis zur eigentlichen Leibeigenschaft herab. Sie alle mußten dem adligen Gutsbesitzer als ihrem Erbherrn wie einem Fürsten den Untertaneneid leisten, der sie ihm zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam verband. Ohne Erlaubnis des Erbherrn durfte kein Untertan das Gutsgebiet verlassen, da er an die Scholle gebunden, ein Stück des Gutes war, mit dem er verkauft und verpfändet wurde. Ohne Erlaubnis des Erbherrn durfte kein Untertan heiraten. Die Kinder der Untertanen mußten der Herrschaft als Gesinde dienen [...]. Der Erbherr war aber auch zugleich Gerichtsherr über seine Untertanen. [...] So bildete das adlige Gut eine abgeschlossene Welt für sich, in der der Erb- und Gerichtsherr Alles, die Dorfgemeinde Nichts bedeutete; und dieses Wesen der ‚Mediatobrigkeiten‘, für das unsere Junker bis auf den heutigen Tag schwärmen, löste den Bauern und alle Bewohner des platten Landes vom Staate los, indem es sie nur zu mittelbaren Untertanen des Königs, aber zu unmittelbaren Untertanen des adligen Gutsherrn machte“ (S. 207 f.).

Albertin bemerkt, „Die Junkerfrage“ sei erkennbar eine politische Kampfschrift gewesen. Nach *Preuß* sei „die endliche Durchfechtung des vor bald einem Jahrhundert begonnenen, immer wieder versumpften und doch als Voraussetzung jeder gesunden, modernen Entwicklung unvermeidlichen Entscheidungskampfes wider das preußische Junkertum“ (S. 280) die gemeinsame Aufgabe aller liberalen Richtungen gewesen (S. 19).

Wenn die spätere Monographie „Das deutsche Volk und die Politik“ (S. 383–530, editorische Erläuterungen S. 746–753) gleichfalls als politische Kampfschrift angesehen werden kann, ist sie doch im Ton anders als die erstgenannte. *Preuß* geht eher nüchtern vor – was auch nicht verwunderlich ist, da er sich schon zu Beginn des Krieges die Aufgabe gestellt hat, seine Kollegen und Landsleute von deren Meinung abzubringen, daß dieser Krieg positiv, ja mit Begeisterung zu begrüßen sei. Diese Einstellung war bekanntlich herrschend – mehrere von *Preuß* Kollegen gehörten zu den Dreiundneunzig, die den am 4. 10. 1914 veröffentlichten, berüchtigt gewordenen Aufruf „An die Kulturwelt“ unterzeichneten, und zwar: „Es ist nicht wahr, daß der Kampf gegen unseren sogenannten Militarismus kein Kampf gegen unsere Kultur ist, wie unsere Feinde heuchlerisch vorgeben. Ohne den deutschen Militarismus wäre die deutsche Kultur längst vom Erdboden getilgt“ (zitiert von *Albertin*, S. 47 Anm.).

Man findet *Preuß* Leitmotiv gleich eingangs seiner Arbeit: „Wie wunderbar entfaltet sich die kernhafte Tüchtigkeit unseres Volkes in

diesem furchtbarsten Kriege! Und wie anders müßte die Stellung dieses Volkes in der Welt sein, wenn seiner friedlichen und kriegerischen Tüchtigkeit ein politischer Sinn auch nur annähernd entspräche!“ (S. 384). Bei seiner These geht es um das politische „Anderssein“ Deutschlands (vgl. S. 425, 435, 437, 445, 498). Den anderen Völkern habe das deutsche Volk „als vornehmlichster Träger eines *anders* gearbeten, dem ihrigen im Wesentlichen gegensätzlichen Staatsprinzips“ gegenübergestanden (S. 425 [Hervorhebung im Original]). Dieses Anderssein bestehe darin, daß das Volk lediglich als „Objekt“ (S. 477), die Obrigkeit als „Subjekt“ der Staatstätigkeit gegenüberstünden (S. 501). *Gerhard Anschütz* pflichtet dieser These bei und formuliert sie um: „die Staaten der ‚Andern‘ sind *Genossenschaftsverbände*, während unser Staatswesen – nicht nach dem formellen Verfassungsrecht, aber nach dem traditionell herrschenden Regierungsgeist – mehr ein *Anstaltsverband*“ ist (*Anschütz*, Rez. v. *Preuß*, Das deutsche Volk und die Politik, in: *Preußische Jahrbücher* 164 [1916], S. 339–346 [342] [Hervorhebung im Original]). Die Umformulierung *Anschütz* spiegelt sich in der Rede *Preuß* von einem in Deutschland nicht überwundenen „Dualismus von Obrigkeitsregierung und Verfassungsstaat“ wider (S. 435, vgl. auch S. 425).

Preuß geht so vor, als stellte seine Darlegung „kein Werturteil“ dar. „Also nicht von schlechter oder besser, vielmehr lediglich von *anders* gearbetem politischen Wesen der Volks- und Staatsindividualität ist hier die Rede“ (S. 425 [Hervorhebung im Original]). Doch dieses Werk, wie *Gillessen* zu Recht ausführt, ist kein wissenschaftliches Buch, sondern „das politische Buch eines Wissenschaftlers“ (*Gillessen*, ebd. S. 83). Es enthält ein Plädoyer dafür, daß sich das Volk endlich politisch engagiere, die politische Führung endlich in seine eigenen Hände nehme. Das Hauptproblem sei das Fehlen „einer anderen regierungsfähigen Potenz, die sich durch Selbstorganisation aus dem Volke heraushebe“ (S. 501). Die obrigkeitliche „Unterdrückungspolitik mit ihren Demagogenverfolgungen und Ausnahmegesetzen“, die zähe „Herrschaft eines obrigkeitlichen Beamtentums“ – das seien nur „begleitende Symptome“ des Hauptproblems (S. 500 f.).

Schließlich verdient der in höchstem Maße vollständige und außerordentlich leserfreundliche technische Apparat des Bandes Hervorhebung. Editorische Anmerkungen auf den Seiten 721–769 verhelfen zu wichtigen Einsichten verschiedenster Art. Darauf folgen die Grundsätze der Edition, mit nicht zuletzt detaillierten Erläuterungen hinsichtlich der von den Herausgebern gewählten Orthographie, sowie das Namens- und das Sachverzeichnis. An vorletzter Stelle werden die in die Bände 2 bis 5 aufgenommenen Arbeiten *Preuß* aufgelistet, und schließlich findet sich eine Konkordanz der Arbeiten in den fünf Bänden der „Gesammelten Schriften“ zu *Preuß* Staat, Recht und Freiheit, hrsg. v. *Else Preuß*, 1926 – einem Band, der bis zu diesem Jahre die vollständigste Sammlung von *Preuß* Schriften darstellte.

Am Ende seiner Einleitung bemerkt *Lothar Albertin*, leider zu Recht, daß *Preuß*, dieser „Pionier unseres demokratischen Verfassungsstaats“, von der Forschung „bisher fast ganz ignoriert wird und großenteils unbekannt ist“ (S. 65). Mit diesem großartigen und rundum gelungenen Projekt der „Gesammelten Schriften“ ist das Fundament geschaffen, den wissenschaftlichen Reichtum des Werkes *Preuß* umfassend zu erschließen.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. **Stanley L. Paulson**,
Washington University in St. Louis,
z.Zt. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel